

Hausordnung der Stadt Wehr für die Stadthalle Wehr

§ 1 Eigentum, Zweckbestimmung, Zulassung

- (1) Die Stadthalle ist Eigentum der Stadt Wehr. Die Verwaltung der Stadthalle mit ihren Räumen und Einrichtungen untersteht der Stadt, deren Weisungen Folge zu leisten ist.
- (2) Die Stadthalle kann den Vereinen, Organisationen oder sonstigen Veranstaltern zur Durchführung von kulturellen oder anderen Veranstaltungen überlassen werden.
- (3) Der Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle ist frühzeitig zu stellen, mindestens jedoch vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin. Über die Genehmigung des Antrages entscheidet die Stadt.

§ 2 Überwachung der Halle

Zur unmittelbaren Überwachung der Stadthalle, zur Beaufsichtigung der Gebäude, insbesondere der Säle, Nebenräume, Garderoben, Toiletteneinrichtungen, Vereinsräume usw., ist ein Hallenwart bestellt. Dieser hat Weisungsrecht, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Die Hallenordnung ist in der Stadthalle mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs- bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten der Stadthalle erkennen alle Benutzer die Hallenordnung als verbindlich an und verpflichten sich, die Hallenordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§ 4 Saalöffnung und -räumung

- (1) Alle Zugänge zu den Sälen, zur Bühne und zu den sonstigen Einrichtungen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der „Stadthalle“ erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung. Sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die benutzten Räumlichkeiten verlassen haben, spätestens jedoch 30 Minuten nach Veranstaltungsende, sind die Zugänge zur Halle zu schließen.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume in dem im Nutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (3) Der Veranstalter hat die benutzten Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 5 Saaleinrichtung, technische Einrichtungen

- (1) Für die Einrichtung der Säle sind die Bestuhlungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem Veranstalter maßgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt. Veränderungen in der Aufstellung von Möbel und Einrichtungsgegenständen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart vorgenommen werden. Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben, als der Bestuhlungsplan aufweist.
- (2) Die Bedienung der technischen Anlagen, z.B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage u. ä. darf nur im Einvernehmen mit dem Hallenwart vorgenommen werden.
- (3) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt hierzu beauftragt werden.

§ 6 Kontroll- und Aufsichtspflicht

- (1) Der von der Stadt eingesetzte Hallenwart hat grundsätzlich ein Kontroll- und Weisungsrecht bei den Veranstaltungen. Der Veranstalter hat darüber hinaus je nach Art und Größe der Veranstaltung geeignetes Aufsichtspersonal (Saalordner) zur Verfügung zu stellen. Diese haben zu gewährleisten, dass die Veranstaltung reibungslos und störungsfrei durchgeführt wird.
- (2) Der Veranstalter muss die folgenden Pflichten nach § 38 Versammlungsstättenverordnung für die Veranstaltung erfüllen.
 - a) Die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften muss die ganze Zeit über gewährleistet sein.
 - b) Ein vom Veranstalter beauftragter Veranstaltungsleiter muss während der Veranstaltung ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter ist der Vermieterin namentlich zu nennen (Meldung an den Hallenwart)

- c) Der Betrieb muss eingestellt werden, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Die an der Veranstaltung mitwirkenden Personen müssen vom Veranstaltungsleiter, insbesondere auf die Lage und Bedienung der Brandschutzeinrichtungen, der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, auf das Verhalten bei Brand oder Panik (Brandschutzordnung) und auf die sonstigen Betriebsvorschriften hingewiesen werden.

§ 7 Ein- und Ausräumen, Sauberhaltung

Das Ein- und Ausräumen der Stadthalle ist Sache des Veranstalters. Dies ist im Einvernehmen mit dem Hallenwart durchzuführen. Sämtliche Räume sind in einem sauberen Zustand zu halten und nach jeder, sofern erforderlich auch während der Veranstaltung, sofort gründlich zu reinigen. Die Räume sind zu kehren, Küchen, Thekenräume, die Bar und die Toiletten nass aufzuwischen. Auf äußerste Sauberhaltung bei der Kücheneinrichtung und den Küchengeräten ist zu achten. Werden die Räume nicht rechtzeitig oder nicht sauber abgeräumt und gereinigt, kann dies die Stadt auf Kosten des Veranstalters veranlassen. Das Bedienungspersonal ist vom Veranstalter zur Ordnung und Sauberkeit anzuhalten, insbesondere sind Glas-, Speise- und Getränkereste auf den Tischen im Saal, seinen Nebenräumen, Treppen und Toiletten während der Veranstaltung sofort zu beseitigen.

Die Reinigungspflicht bezieht sich auch auf den Außenbereich rund um die Halle, der nach den Veranstaltungen von Flaschen, Papier o.ä. zu reinigen ist.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Bei Veranstaltungen übt der Veranstaltungsleiter neben dem Bürgermeister, oder dem von ihm Beauftragten (Hallenwart oder Hallenverwalter), in den Räumen das Hausrecht aus. Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen und ist für Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich, ebenso für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Notausgänge nicht verstellt werden. Den von der Stadt Beauftragten (insbesondere Hallenwart oder Hallenverwalter) ist Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

§ 9 Garderobe

In die Säle der Stadthalle, darf keine Garderobe mitgenommen werden. Überbekleidung, Schirme, Stöcke sind an der Garderobe abzugeben - ausgenommen sind Gehbehinderte und Blinde -. Garderobenmarken werden vom Hausmeister bzw. Hallenwart ausgegeben. Eine Versicherung für die abgegebenen Sachen muss vom jeweiligen Veranstalter selbst abgeschlossen werden. Verloren gegangene und nicht zurückgegebene Garderobenmarken sind vom Veranstalter der Stadt Wehr mit dem jeweiligen Beschaffungspreis zu ersetzen.

§ 10 Bühne

Auf der Bühnenvorderkante ist ein Bühnengeländer anzubringen, wenn zwingende szenische Gründe nicht dagegen sprechen.

Wenn aus szenischen Gründen ein Geländer nicht angebracht werden kann, ist an der Absturzkante eine deutliche Kennzeichnung anzubringen, die bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar ist

§ 11 Zutritt zu anderen Räumen

Der Zutritt zu anderen Räumen ist nicht erlaubt. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher, sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter, verboten. Zum Bühnenbereich, den Künstlergarderoben und dem Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung beauftragte Person Zutritt.

§ 12 Tiere

Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Halle genommen werden. Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden.

§ 13 Abfälle

Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei ihrer Entsorgung sind die Bestimmungen der Abfallsatzung des Landkreises Waldshut zu beachten. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialien dürfen nicht im Foyer und in den Sälen aufbewahrt werden. Falls

in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial in der Halle nicht vermeidbar ist, kann von der Stadt Ausnahme bewilligt werden.

§ 14 Feuersicherheit

(1) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen, sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten, sowie Waffen, ist untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Bei der Aufstellung von Kerzen ist darauf zu achten, dass diese nur auf einer feuersicheren Unterlage angebracht werden dürfen. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Stadt. Zusätzliche Gas-, Elektro- und sonstige Heizgeräte dürfen nicht aufgestellt werden.

Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen aufbewahrt werden.

(2) Die Einrichtung einer Brandwache sowie einer Sanitätswache liegt in der Verantwortung des/r Mieters/in. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Brandwache und/oder eine Sanitätswache seitens der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Die Brandwache ist dann mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wehr, Abt. Wehr abzusprechen, die Kosten hierfür sind der Feuerwehr zu ersetzen. Gleiches gilt sinngemäß für die Sanitätswache. Im Übrigen kann die Brandwache auch von entsprechend geschulten Ordnern oder gleichwertig unterrichteten Personen übernommen werden.

§ 15 Rauchen

(1) In der Stadthalle ist das Rauchen aufgrund der Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) verboten. Nach Absprache mit der Hallenverwaltung können Raucherzonen außerhalb der Halle eingerichtet werden. Beim Betrieb dieser sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die der Polizeiverordnung der Stadt Wehr einzuhalten.

(2) Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb ist das Rauchen aufgrund § 7 Landesnichtraucherschutzgesetz verboten. Das Einrichten von Nebenräumen im Sinne des § 7 Abs. Landesnichtraucherschutzgesetz ist nicht zulässig.

§ 16 Brandschutz

Brandschutztüren (rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige) dürfen in geöffnetem Zustand nicht festgestellt oder festgekeilt werden, auch nicht vorübergehend.

Es muss sichergestellt sein, dass die Brandschutztüren im Brandfall geschlossen sind oder selbsttätig automatisch geschlossen werden.

Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der im Büroraum neben der Küche ausgehängten Brandschutzordnung verantwortlich (Teil A und B und Teil C Punkt b). Der Veranstaltungsleiter hat sich bis spätestens vor Beginn der Veranstaltung darüber kundig zu machen. Ausnahme: Die Feuerwehr ist als Brandschutzwache anwesend.

§ 17 Fotografieren

Das Fotografieren kann durch den jeweiligen Veranstalter untersagt werden.

§ 18 Werbung

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle und auf dem sie umgebende Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden, Decken und den Fensterfronten in und an der Stadthalle ist untersagt. Hierzu dürfen nur die vorhandenen Anschlagtafeln verwendet werden.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt.

§ 19 Personen- und Sachschäden

In den Räumen der Halle gefundene Gegenstände sind beim Hallenwart abzugeben. Dieser leitet sie an das städt. Fundamt weiter. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort, spätestens am nächsten Tag dem Hallenwart zu melden.

§ 20 Dekorationen, feuerpolizeiliche Vorschriften

(1) Die Dekoration der Räume darf nur mit Genehmigung der Stadt und im Einvernehmen mit dem Hallenwart erfolgen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen, oder sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben. Angebrachte Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen. Folgende feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

- a) Alle verwendeten Dekorationsmaterialien müssen schwer entflammbar nach DIN 4102 sein.
- b) Dekorationen auch echten Laub- und Nadelzweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur im grünen, frischen Zustand verwendet werden.
- c) Der Veranstalter ist dafür haftbar, dass die Dekorationsmaterialien, die verwendet werden, den Bestimmungen der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 entsprechen.

Ausstattungen (Bestandteile von Bühnenbildern) und Requisiten müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material sein.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material sein.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein (frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben).

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen aufbewahrt werden, ausgenommen der Tagesbedarf.

An den Zügen von Bühnen dürfen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf hängen.

- d) Die in der Halle angebrachten Handfeuerlöcher müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.

f) Propan-Butan-Gasflaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht bis zu 11kg verwendet werden. Außer den angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leere Flaschen) innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluss sind die Flaschenventile zuzuschließen.

g) Gas- und Flüssigkeitsbrenner können nur für Werbe- und Vorführrzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Halle ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassener Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubte, armierte Schläuche oder feste Leitungen Verwendung finden.

h) Elektrische Anlagen sind entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu installieren. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachbetrieben vorgenommen werden.

i) Das Befüllen von Ballonen mit brennbaren Gasen, sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihrer Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.

j) Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z. B. Putzwolle, öl- und fetthaltige Putzlappen) sind in dicht schließenden, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

k) Unverpackte, leicht entzündliche Waren dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.

l) *entfallen*

m) Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Stadt erforderlich.

n) Werden im Rahmen von Ausstellungen durch den Veranstalter Verkaufsgegenstände oder ähnliches aufgestellt, so ist darauf zu achten, dass die Aufstellungsfläche der Stellwand Füße mit Kork-, Filz oder Gummipuffern oder ähnlichem versehen sind, die ein Zerkratzendes Parkettbodens verhindern.

o) Die Zufahrten und die Stellflächen für die Feuerwehr und die Rettungsdienste müssen freigehalten werden.

§ 21 Anbieten von Waren

Das Anbieten von Waren aller Art ist in der Halle, sowie auf dem gesamten Betriebsgrundstück, bedarf der erforderlichen Genehmigung. Hierbei sind die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 22 Notruf, erste Hilfe

Der Veranstaltungsleiter muss ein Telefon verfügbar haben, um im Notfall/Gefahrenfall einen Notruf abgeben zu können.

Der Veranstaltungsleiter muss dafür Sorge tragen, dass Erste Hilfe-Einrichtungen zur Verfügung stehen

§ 23 Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Bestimmungen

Die Unfallverhütungsvorschriften, sowie alle anderen gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung von Veranstaltungen, sind genau zu beachten.

§ 24 Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der Stadthalle mit allen Nebenräumen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne Gewährleistung.

(2) Der Veranstalter stellt die Stadt und ihre Bediensteten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, besonders der Parkplatzanlagen, stehen.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt oder deren Bedienstete oder Beauftragte.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen. Die Stadt lehnt jegliche Haftung für Diebstähle in den Sälen, Umkleideräumen, Betriebsräumen und der Garderobe ab.

(5) Von diesen Haftungsausschlüssen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(6) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Nutzung im Rahmen dieser Hallenordnung und der Benutzungsordnung entstehen.

§ 25 Ausschluss von der Hallennutzung

(1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung können mit zeitweiligem oder dauerndem Ausschluss der Vereine bzw. der Abteilungen oder einzelner ihrer Mitglieder geahndet werden.

(2) Die Entscheidung über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Hallenbenutzung wird vom Bürgermeister getroffen. Die Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

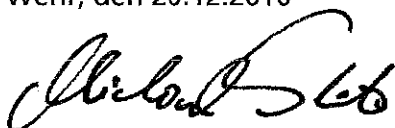
§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Stadthalle und deren Einrichtungen sind die in der festgelegten „Benutzungsordnung und Nutzungsentgelte für die Schulsporthalle Öflingen und die Stadthalle Wehr“ festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Wehr, den 20.12.2016



Michael Thater
Bürgermeister